

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan van Aken, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/11271 –**

Zukunft des deutschen Polizeieinsatzes in Afghanistan und Menschenrechtsverletzungen der afghanischen Polizei (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/10665)

Vorbemerkung der Fragesteller

Die überwiegend optimistischen Einschätzungen der Bundesregierung zum Aufbau der afghanischen Polizei, die den Tenor diesbezüglicher Antworten auf Kleine Anfragen ausmachen, werden aus Sicht der Fragesteller durch reale Entwicklungen gleich mehrfach konterkariert. Am schwersten wiegt dabei der immer wieder von Menschenrechtsorganisationen erhobene Vorwurf, die afghanischen Sicherheitskräfte (ANSF) begingen schwere Menschenrechtsverbrechen und genössen weitgehende Straflosigkeit. In aktuellen Einschätzungen sowohl des Bundesnachrichtendienstes (BND) als auch der International Crisis Group (ICG) wird davon ausgegangen, dass die Entwicklung nach dem Abzug zumindest einiger Kampfeinheiten der ISAF-Truppensteller nach 2014 äußerst unsicher ist und die ANSF nicht in der Lage sind, die Sicherheit in eigener Verantwortung zu garantieren (zum BND: DER SPIEGEL vom 1. Oktober 2012, zur ICG: www.crisisgroup.org).

Auch die immer zahlreicher werdenden Innentäterangriffe durch afghanische Soldaten oder Polizisten erwecken eher den Eindruck, dass sich deren „Eigständigkeit“, die ihr von der Bundesregierung zugeschrieben wird, in eine andere als die von den ISAF-Staaten gewünschte Richtung bewegt. Der BND geht offenbar davon aus, dass sich solche Innentäterangriffe in Zukunft noch vermehren.

Fragen wirft aus Sicht der Fragesteller weiterhin der in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 2. Juli 2012 beschriebene Vorfall auf, bei dem afghanische Polizisten einen – nach Darstellung eines Hauptmanns der Bundeswehr unbewaffneten – Mann von hinten zu erschießen versuchten, ohne dass die Bundeswehr versucht hat, sie daran zu hindern (der Bericht ist auch auf der Bundeswehrhomepage eingestellt, www.bundeswehr.de/portal/a/bwde/!ut/p/c4/NYvBCsIwEET_KNsgonizVNCriLVeyrZZymKalGRjQfx4k4Mz8C5vBp6Q6_DNEwp7hxYe0I18GFY1rIYUviSRtRQVptgbmmtiF1E0JZnXozekRQKOeHMKaD4oBYfxBaTQshGsYGu0k2td9U_-ru_307ndrPVzaW-wjLPxx-LKKnR/, Abruf am 9. Oktober 2012).

1. Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch zwischen ihrer Antwort zu Frage 4 auf der mit dem Datum vom 10. September 2012 erstellten Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/10665, die aktuelle Stärke der Afghan Public Protection Forces (APPF) betrage 12 027 Mann, und der Angabe der NATO Training Mission – Afghanistan (NTM-A), den APPF hätten mit Stand vom 4. Juni 2012 schätzungsweise 16 000 Mann angehört (<http://ntm-a.com/archives/11425>)?

Zur Beantwortung der Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 17/10665 wurden Informationen bei der NATO Training Mission – Afghanistan (NTM-A) eingeholt. Nach diesen Informationen betrug am 9. August 2012 die tagesaktuelle Stärke der Afghan Public Protection Forces (APPF) 718 Verwaltungsmitarbeiter und 11 309 operative Mitarbeiter.

2. Inwiefern werden die APPF von Deutschland unterstützt, und inwiefern gibt es eine Zusammenarbeit zwischen den APPF und der Bundeswehr, dem deutschen Polizeiprojektteam GPPT oder der EU-Mission EUPOL AFG?

Der Umgang der Bundeswehr mit Kräften der APPF ist unter anderem mit Weisung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 17. Februar 2010 geregelt. Gemäß dieser Weisung ist grundsätzlich keine Einbindung von afghanischen Kräften außerhalb der afghanischen Sicherheitskräfte (Afghan National Security Forces/ANSF) in die eigene Operationsführung vorzunehmen. Eine Zusammenarbeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen zuzulassen. Im Übrigen erfolgt eine Koordination im Bedarfsfall über die afghanischen Sicherheitskräfte vor Ort.

Deutsche Polizeibeamte des GPPT und in der EUPOL Mission Afghanistan beteiligen sich nicht an der Aus- und Fortbildung der APPF. Auf ausdrücklichen Wunsch des Leiters des Afghan National Police Training General Command (ANPTGC) und des Assistant Commanding General – Police Development (ACG – PD) bei der NTM-A wurden im Polizeitrainingszentrum Mazar-e-Sharif vom 11. August bis 7. September 2012 freie Kapazitäten für die APPF bereitgestellt. Die Ausbildungsmaßnahme „Guard Training“ wurde von afghanischen Trainern der APPF durchgeführt.

3. Auf welche Gesamtstärke sollen nach Kenntnis der Bundesregierung Kräfte wie die APPF, die CIP-Guards und ggf. weitere regierungsfreundliche Sicherheitskräfte, die nicht den ANSF angehören, anwachsen, und bis zu welchem Zeitpunkt?

Laut NTM-A beträgt die angestrebte Planungsgröße im Hinblick auf die APPF weiterhin 30 000 Mann.

Das Programm zum Schutz kritischer Infrastruktur (Critical Infrastructure Programme, CIP) wurde im Verantwortungsbereich des Regionalkommandos Nord wie vorgesehen zum 30. September 2012 beendet.

4. Kann die Bundesregierung bereits absehen, wie viele deutsche Polizistinnen und Polizisten nach 2014 noch in Afghanistan eingesetzt werden (ggf. bitte nach GPPT und EUPOL AFG trennen), und wenn nein, bis zu welchem Zeitpunkt will sie ihre diesbezüglichen Planungen vorstellen?

Um die Nachhaltigkeit des deutschen bilateralen Engagements beim Polizeiaufbau in Afghanistan zu gewährleisten, wird sich Deutschland auch nach dem

Jahr 2014 mit einer hinreichenden Anzahl deutscher Polizisten engagieren. Vor Abschluss der aktuell in den Arbeitsgruppen des Europäischen Rates in Brüssel geführten Debatte zum EU-Engagement beim Polizeiaufbau in Afghanistan nach 2014 ist eine Festlegung der Personalstärke für die Beteiligung an einer EU-Mission in Afghanistan noch nicht möglich.

5. Woher rühren die Informationen der Bundesregierung (Antwort zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 17/10665), die im Bericht „Afghanistan: Gemeinsam einsam“ beschriebene Person habe zum Zeitpunkt des Vorfalls eine Handfeuerwaffe geführt?
- a) Seit wann verfügt die Bundesregierung über diese Information?
- b) Hat die Bundesregierung Anlass, daran zu zweifeln, dass der in dem Bericht zitierte Hauptmann der Bundeswehr sich geweigert hat, auf den Mann zu schießen und dies mit den Worten begründete: „Vielleicht war der Mann nur ein Hirte, der es mit der Angst bekam. Ich weiß es nicht und er hat uns ja nicht bedroht.“, und wenn ja, woher rühren diese Zweifel?
- Hat der Hauptmann nach Kenntnis der Bundesregierung rechtliche Schritte gegen die „Süddeutsche Zeitung“ eingeleitet?
- c) Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Annahme der Fragesteller richtig, ein Hauptmann der Bundeswehr wisse einen Fotoapparat von einer Schusswaffe zu unterscheiden, und wenn ja, für wie glaubwürdig hält die Bundesregierung die ihr zugetragene Information, der fragliche Mann habe eine Schusswaffe geführt?
- d) Warum hat der Hauptmann, der zumindest nach eigenen Worten davon überzeugt war, die beschriebene Person habe keine Bedrohung dargestellt, nach Kenntnis der Fragesteller keine Meldung über ein mutmaßlich strafrechtlich relevantes Verhalten der afghanischen Polizei erstattet, wozu er eigentlich verpflichtet gewesen wäre, da zumindest nach seiner eigenen Überzeugung von dem Mann keine Bedrohung ausgegangen ist und es auch in Afghanistan strafbar sein dürfte, einer unbewaffneten, keine Bedrohung darstellenden Person in den Rücken zu schießen?
- e) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Vorfall?

Die Informationen der Bundesregierung beruhen im Wesentlichen auf einem Bericht der im betreffenden Raum eingesetzten Patrouille vom 20. Juni 2012. Auf dieser Grundlage ist ein Fehlverhalten der afghanischen Polizei nicht erkennbar.

Somit bestand keine Veranlassung, aus dem Vorfall Konsequenzen zu ziehen.

6. Warum kann die Bundesregierung keine Angaben darüber machen, ob Angehörige der in dem Bericht geschilderten Polizeieinheit eine Ausbildung durch deutsche Polizisten absolviert hatten, was Aufschluss darüber geben könnte, wie effektiv diese Ausbildung – sowohl in praktischer als auch menschenrechtlicher Hinsicht – ist?
- a) Gehen die Fragesteller recht in der Annahme, dass die Namen derjenigen afghanischen Polizisten, die an Ausbildungskursen durch deutsche Polizisten teilnehmen, erfasst werden, und wenn ja, warum ist es nicht möglich, diese Namen mit den Namen jener Polizisten zu vergleichen, die an dem beschriebenen Vorfall beteiligt waren?

Die Personalhoheit obliegt der Afghan National Police (ANP). Im Rahmen des Transitionsprozesses wurde die Personalverwaltung an die dafür vorgesehenen Stellen der ANP übergeben. Das GPPT hält keine eigenen Personaldaten afghanischer Polizisten vor.

- b) Gehen die Fragesteller recht in der Annahme, dass der Bundeswehr jedenfalls einige der Polizisten, die an dem Vorfall beteiligt waren, namentlich bekannt sind bzw. durch Befragen der anwesenden Bundeswehrsoldaten ermittelbar wären?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eventuell einzelne Namen von beteiligten Polizisten aus der Erinnerung von an der Patrouille beteiligten Soldaten feststellen ließen.

- c) Falls eine Rekonstruktion der Teilnehmernamen und ihr Abgleich mit den Polizisten, die an dem Vorfall beteiligt waren, möglich sein sollte, wurde sie vorgenommen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht für ein derartiges Vorgehen keine Veranlassung und verweist insofern auf die Beantwortung zu Frage 5.

7. Warum ist für die Finanzierung der afghanischen Polizei ab 2015 eine drastische Steigerung der deutschen Ausgaben (von jetzt 20 Mio. Euro auf 70 Mio. Euro pro Jahr, vgl. die Antwort zu Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 17/10665) vorgesehen?

Für die Jahre 2010 bis 2014 hat die Bundesregierung einen jährlichen Beitrag von rund 30 Mio. Euro zur Finanzierung der afghanischen Polizeigehälter vorgesehen. Der anvisierte Beitrag ab 2015 ist Teil der Zusage der Bundesregierung, die Finanzierung der afghanischen Sicherheitskräfte nach 2014 mit rund 150 Mio. Euro zu unterstützen. Diese Zusage bezieht sich auf alle laufenden Kosten der afghanischen Polizei und Armee.

- a) Reduzieren andere Staaten ihre Beiträge an dem von der UNO verwalteten LOTFA-Fonds, aus dem die Gehälter der afghanischen Polizisten maßgeblich finanziert werden, und wenn ja, welche Staaten reduzieren ihre Beiträge, und was sind hierfür nach Kenntnis der Bundesregierung die Gründe?

Es ist nicht erkennbar, dass Geberstaaten ihre Beiträge am LOTFA-Fonds in den kommenden Jahren zu reduzieren beabsichtigen.

- b) Welche Planungen bestehen hinsichtlich der Ausstattung des LOTFA-Fonds für die Jahre ab 2014 durch die Geberstaaten insgesamt (bitte erwartete Gesamtbeiträge und soweit möglich die wichtigsten Geberländer mit jeweiligen Beiträgen anführen)?

Die Beiträge zu LOTFA erfolgen grundsätzlich auf freiwilliger Basis. Darum gibt es keine Übersicht über zukünftig geplante Beiträge einzelner Geberstaaten.

- c) Falls nicht nur die deutschen Beiträge, sondern auch das LOTFA-Gesamtvolumen signifikant ansteigen sollten, wodurch erklärt sich ein derart gestiegener Finanzierungsbedarf der afghanischen Polizei?

Derzeit finanziert LOTFA ausschließlich Gehälter und Versorgungskosten der afghanischen Polizei. Ab 2015 sollen ebenfalls die übrigen laufenden Kosten der afghanischen Polizei multilateral finanziert werden, weshalb von einem gestiegenen LOTFA-Gesamtvolumen auszugehen sein wird. Einzelheiten werden derzeit zwischen den Geberstaaten und Afghanistan ausgearbeitet.

- d) Für wie realistisch hält die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Erwartung, dass die afghanische Regierung den Eigenanteil an der Finanzierung ihrer Sicherheitskräfte steigert, und wie beziffert sie diese Erwartungen konkret?

Die afghanische Regierung hat sich dazu verpflichtet, bis 2024 die gesamte finanzielle Verantwortung für die eigenen Sicherheitskräfte zu übernehmen. Voraussetzungen dafür sind, dass die afghanische Regierung über die administrative Fähigkeit sowie die nötigen Staatseinnahmen dafür verfügt. Darauf arbeitet die internationale Gemeinschaft gemeinsam mit der afghanischen Regierung als Partner hin.

8. Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch zwischen ihrer Aussage auf Bundestagsdrucksache 17/8039 (Antwort zu Frage 23), im Rahmen der Basiskurse fänden „keine Abschlussprüfungen“ statt, und ihrer Aussage auf Bundestagsdrucksache 17/10665, die Lehrinhalte der Basiskurse würden innerhalb einer „Final Patrol Exercise praktisch überprüft“?

Die „Final Patrol Exercise“ ist Inhalt des gültigen Curriculums für den Initial Police Training Course (IPTC). Es handelt sich nicht um eine Abschlussprüfung, sondern um eine Übung im Hinblick auf die Umsetzung theoretischer Lerninhalte in die Praxis. Insofern wird kein Widerspruch in den Aussagen gesehen.

- a) Worin sieht sie den Unterschied zwischen einer Abschlussprüfung und der von ihr genannten finalen Übung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

- b) Worin besteht die „Final Patrol Exercise“?

Die „Final Patrol Exercise“ besteht aus Übungen zu den Themenbereichen Streifenförtigkeit, erste Maßnahmen bei Sprengstoff-Fund oder -Anschlag und weiteren polizeilichen Einzelmaßnahmen, wie beispielsweise Durchsuchungen oder Festnahmen.

- c) Inwiefern ist sie mit einer Prüfung vergleichbar, bei der Wissen abgefragt wird und ein (objektiv messbares) Bestehen oder Nichtbestehen darüber entscheidet, ob ein Polizeirekrut die Prüfung besteht und regulärer Polizist werden kann?

Bei der Basisausbildung werden ausschließlich Übungen zur Lernzielkontrolle eingesetzt. Die „Final Patrol Exercise“ hat keinen Prüfungscharakter und ist insofern nicht mit einer solchen vergleichbar.

- d) In welchem Maße werden bei der „Final Patrol Exercise“ – oder in anderem Rahmen – neben polizei-handwerklichen auch theoretische Kenntnisse überprüft, und inwiefern gehören hierzu Kenntnisse über die Kompetenzen der Polizei, Menschenrechte und die Rechte Beschuldigter (bitte den Verlauf der entsprechenden Prüfung beschreiben)?

Der inhaltliche Schwerpunkt der „Final Patrol Exercise“ liegt auf der Beachtung der Eigensicherungsgrundsätze. Zugleich sind fundamentale Rechtsgrundsätze Bestandteil, beispielsweise das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

- e) Welche Bedeutung hat nach Kenntnis der Bundesregierung der Verlauf der „Final Patrol Exercise“ für die Frage, ob ein Rekrut in den regulären Polizeidienst übernommen wird?

Der Verlauf der „Final Patrol Exercise“ hat keine Relevanz im Hinblick auf die Übernahme in den Polizeidienst.

- f) Nach welchen konkreten Kriterien entscheiden nach Kenntnis der Bundesregierung die afghanischen Funktionsträger (Leiter der Ausbildungsstätten) darüber, ob ein Polizeirekrut in den regulären Polizeidienst übernommen wird oder nicht?

Die verantwortlichen afghanischen Funktionsträger können die Entlassung eines Rekruten bei den zuständigen personalverwaltenden Stellen des afghanischen Innenministeriums bzw. nachgeordneter Dienststellen beantragen. Dies geschieht in der Regel bei Polizeidienstuntauglichkeit, Ausbildungsfehlzeiten oder grobem Fehlverhalten.

- g) Worin unterscheidet sich diese Praxis von der in Deutschland üblichen?

In Afghanistan ist der Basiskurs Voraussetzung für den Einstieg in den einfachen Polizeidienst oder der Teilnahme an einer weiterführenden Ausbildung. Dieser Basislehrgang ist ein prüfungsfreier Laufbahnlehrgang, der nach geltenden Laufbahnvorschriften so in Deutschland nicht vorgesehen ist.

9. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Annahme des ISAF-Kommandeurs John Allen, ein Viertel der Angriffe Angehöriger der ANSF (Innentäterangriffe) sei auf die Infiltration durch Aufständische zurückzuführen (Reuters, 23. August 2012, www.reuters.com/article/2012/08/23/us-usa-afghanistan-idUSBRE87M0S220120823)?
10. Wie begründet sie ihre ggf. abweichende Meinung?
11. Wie teilen sich nach Kenntnis der Bundesregierung Innentäter der Jahre seit 2002 jeweils auf Angehörige der afghanischen Polizei, der afghanischen Armee und, soweit erfasst, auf Angehörige regierungsfreundlicher Milizen auf (bitte die absolute Zahl zumindest jener Angriffe nennen, bei denen es erheblichen Sachschaden, Verletzte oder Tote gegeben hat)?

Auf den dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelten „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Antwortteil wird verwiesen.“*

12. Inwiefern ist von der im September 2012 getroffenen Entscheidung des ISAF-Kommandos (www.isaf.nato.int/article/isaf-releases/isafclarifies-information-on-partnering-with-ansf.html), das Partnering mit afghanischen Sicherheitskräften unterhalb der Bataillonsebene nur noch nach Einzelfallprüfung und nach expliziter Zustimmung durch hohe Führungsgremien durchzuführen, auch die Zusammenarbeit der Bundeswehr sowie des GPPT mit der Afghanischen Nationalpolizei betroffen?

Der in Umsetzung des durch die Fragesteller angesprochenen Befehls durch den Kommandeur des Regionalkommandos Nord erteilte Befehl, erst nach seiner Billigung Operationen unterhalb der Bataillonsebene durchführen zu können,

* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

betrifft alle militärischen ISAF-Kräfte in der Zusammenarbeit mit allen afghanischen Sicherheitskräften.

Die Entscheidung hatte keine Auswirkung auf die Aufgabenerfüllung des GPPT.

13. Inwiefern werden für Angehörige des GPPT intensiverte Schutzmaßnahmen vor Innentäterangriffen getroffen?

Die mit der Aus- und Fortbildung befassten deutschen Polizeiberater sind im Hinblick auf die Innentäterproblematik sensibilisiert. Es findet eine permanente Bewertung der Lageentwicklung statt, um so unmittelbar auf neue Erkenntnisse reagieren und erforderliche Maßnahmen einleiten zu können.

Vor dem Betreten der Polizeitrainingszentren werden afghanische Bürger und Polizisten insbesondere nach Waffen und gefährlichen Gegenständen durchsucht. Während der Ausbildung trägt kein afghanischer Polizist eine eigene Waffe bei sich. Bei Tätigkeiten in Bereichen, in denen Angehörige der Afghan National Security Forces (ANSF) Waffen tragen, werden grundsätzlich zwei Beamte eingesetzt, von denen einer die Sicherungsaufgabe übernimmt. Innerhalb militärischer Camps sowie bei größeren Veranstaltungen partizipieren die Angehörigen des GPPT an den jeweiligen Sicherheitsvorkehrungen der ISAF.

14. Trifft nach Kenntnis der Bundesregierung die Meldung des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“ vom 1. Oktober 2012, der zufolge der BND davon ausgehe, dass die Zahl solcher Innentäterangriffe weiter zunehmen werde, zu, und wenn ja, welche Informationen veranlassen den BND zu dieser Annahme, und inwiefern wird diese von der Bundesregierung geteilt?

Nach Einschätzung des Bundesnachrichtendienstes (BND) sind unter den aktuellen Rahmenbedingungen in Afghanistan weitere Innentäterangriffe wahrscheinlich; allerdings wird erwartet, dass die Vorfallszahlen wieder sinken, da sich schon aufgrund der fortschreitenden Reduzierung der ISAF-Kräfte der zahlenmäßige Kontakt zu den Afghan National Security Forces (ANSF) verringert.

Die Bewertung des BND beruht auf folgenden Annahmen:

1. Die Zahl der sog. Green-on-Blue/GoB-Vorfälle korreliert weitgehend mit der Truppenstärke und Intensität der internationalen (ISAF-)Ausbildungsbegleitung der jeweiligen afghanischen Sicherheitskräfte.
2. Entgegen der zunehmenden Propaganda, Bekennerschreiben und Absichtserklärungen der militanten Opposition (z. B. Taliban) kann auf Grundlage der vorliegenden nachrichtendienstlichen Erkenntnisse aber kein wachsender militanter Einfluss oder gar eine erfolgreiche systematische Infiltration festgestellt werden. Vielmehr liegen GoB-Vorfälle bislang vor allem in nicht-militanten Motiven („Kurzschlusshandlungen“ wegen interkulturelle Konflikte, individuell-persönlichen Streitsituationen, posttraumatische Belastungsstörungen, sonstigen „mental“ Störungen, Drogenmissbrauch oder Kriminalität) begründet. Dort, wo islamistische Motivationen erkennbar waren, handelte es sich bislang meist um Selbstradikalisierung, beispielsweise über Videobotschaften oder SMS in Verbindung mit einer latent vorhandenen individuellen Unzufriedenheit mit den persönlichen Lebensumständen.

